Kullen Müller Zinser
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

KMZ

MANDANTENMAGAZIN

Aktuelles aus Steuern und Recht

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft

Sonderausgabe

Der kleine KMZ-RATGEBER zur Gründung einer GmbH & Co. KG

In Kooperation mit der Kullen Müller Zinser Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Ihr Ansprechpartner

Dr. Jörg Maile

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

+49 (0) 7031 863-781
joerg.maile@k-m-z.de

KMZ
Kullen Müller Zinser

Inhalt dieser Sonderausgabe:

/S03 Allgemeines

/S03 Zehn Grundsatzfragen für die Gründung einer GmbH & Co. KG

/S04 Key Facts für die GmbH & Co. KG - Gründung

/S07 Grundlegende Varianten der Gründungen

/S07 Ablauf der Gründung einer GmbH & Co. KG

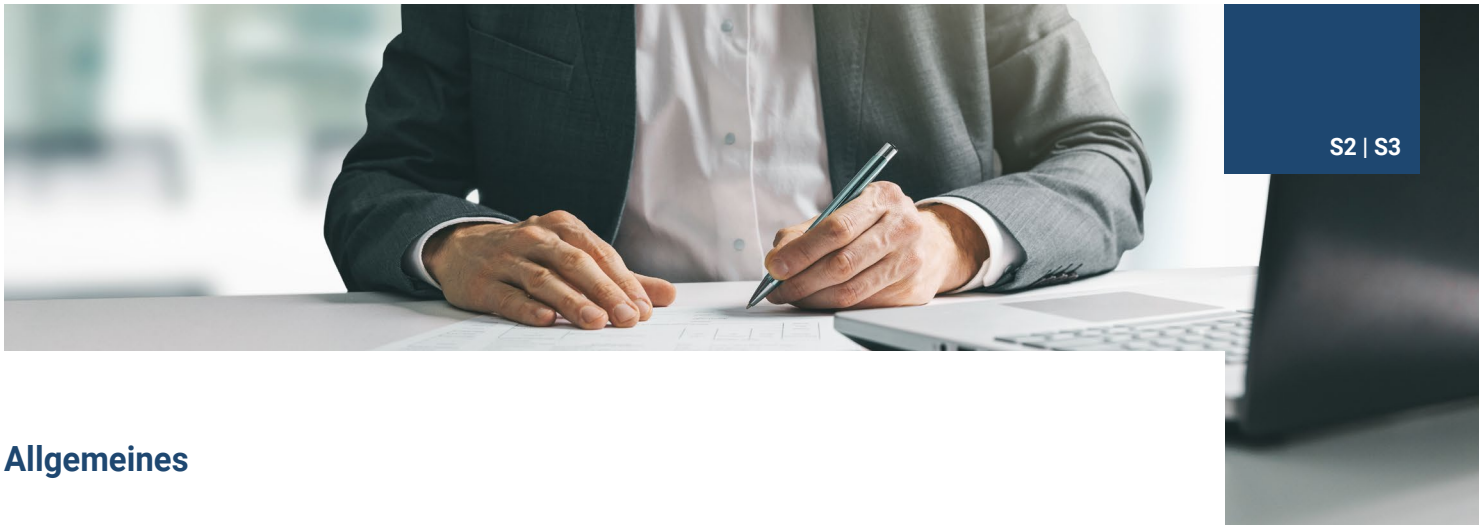

Allgemeines

Bei einer GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft und somit um eine Personengesellschaft. Sie ist keine eigenständige Unternehmensrechtsform, sondern eine im Jahr 1912 „erfundene“ Kombination aus einer Kommanditgesellschaft und einer GmbH. Bei einer GmbH & Co. KG werden die Vorteile einer Personengesellschaft mit denen einer Kapitalgesellschaft kombiniert.

Jede Kommanditgesellschaft besteht aus mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter (sog. Komplementär) und mindestens einem Kommanditisten. Der persönlich haftende Gesellschafter haftet unbeschränkt für die Schulden der Kommanditgesellschaft und übt die Geschäftsführung und Vertretung aus. Der Kommanditist haftet persönlich bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Hat der Kommanditist die gesellschaftsvertraglich vereinbarte Einlage in Höhe der Haftsumme an die Gesellschaft geleistet und nicht zurückerhalten, ist er von seiner persönlichen Haftung befreit.

In der Konstruktion „GmbH & Co. KG“ übernimmt typischerweise eine GmbH die Stellung als alleiniger persönlich haftender Gesellschafter. Die persönliche Haftung des Komplementärs wird damit auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung kombiniert mit den Vorteilen einer Personengesellschaft macht die GmbH & Co. KG in Deutschland zu einer bevorzugten Gesellschafts(misch)form. Gerne wird diese Gesellschaftsform für mittelständische Unternehmen und Familienunternehmen gewählt.

Zehn Grundsatzfragen für die Gründung einer GmbH & Co. KG

Bevor die Gründung einer GmbH & Co. KG in Angriff genommen wird, sollte sich der Gründer bzw. sollten sich die Gründer über folgende Fragen Gedanken machen:

1. **Wie soll die GmbH & Co. KG heißen?**
2. **Wie soll die Komplementär-GmbH heißen?**
3. **Welcher Unternehmensgegenstand soll mit der GmbH & Co. KG verfolgt werden (z.B. Handel mit Büchern und Zeitschriften)?**
4. **Wer soll Kommanditist der GmbH & Co. KG werden?**
5. **Welcher Kommanditist soll mit welcher Quote am Kommanditkapital beteiligt sein?**
6. **Soll die Komplementär-GmbH am Kapital der GmbH & Co. KG beteiligt sein?**
7. **Wer soll Gesellschafter der Komplementär-GmbH werden?**
8. **Welcher Gesellschafter soll mit welcher Quote an der Komplementär-GmbH beteiligt sein?**
9. **Wo soll die GmbH & Co. KG ihren Sitz haben?**
10. **Wer soll die Geschäftsführung übernehmen?**

Die Antworten auf die obigen Fragen bilden das Grundgerüst jeder GmbH & Co. KG. Daneben müssen in aller Regel noch weitere Überlegungen angestellt werden, z.B.: Sollen Mitgesellschafter ein Ankaufsrecht haben, wenn ein Mitgesellschafter seinen Kommanditanteil verkaufen möchte? Wie sollen Gewinnentnahmen möglich sein? Wie und wo sollen Versammlungen der Gesellschafter stattfinden? Sollen alle Kommanditisten zugleich an der Komplementär-GmbH beteiligt sein?

Die Praxis zeigt, dass eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar schon bei der Gründung sehr sinnvoll ist. Zwar kann weder ein Rechtsanwalt noch ein Notar eine rosige Zukunft gewährleisten, aber es kann eine bestmögliche Vorsorge getroffen werden.

Da die Gründung einer GmbH & Co. KG immer mit einer GmbH verknüpft ist, wird hinsichtlich der Gründung einer GmbH auf unseren KMZ-Ratgeber zur GmbH-Gründung verwiesen.

Key Facts für die GmbH & Co. KG - Gründung

Notarielle Beurkundung	• Die GmbH & Co. KG erfordert den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, der grundsätzlich nicht der notariellen Beurkundung bedarf. Eine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags kann aber in besonderen Konstellationen notwendig sein. • Der Gesellschaftsvertrag sollte zu Dokumentationszwecken immer schriftlich abgeschlossen werden.
Entstehung der GmbH & Co. KG	• Betreibt die GmbH & Co. KG ein Handelsgewerbe, entsteht sie in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Geschäfte aufnimmt. Auf den Zeitpunkt der Handelsregistereintragung kommt es nicht an. • Betreibt die GmbH & Co. KG ein Kleingewerbe oder verwaltet sie ausschließlich eigenes Vermögen, entsteht die GmbH & Co. KG in dem Zeitpunkt, in dem sie in das Handelsregister eingetragen wird. • Empfehlenswert ist es in jedem Fall, vor allem um Haftungsrisiken zu vermeiden, mit der Aufnahme von Geschäften bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister abzuwarten.
Gesellschafter	• Mindestens zwei, nämlich ein Kommanditist und eine Komplementär-GmbH. • Es genügt aber eine natürliche Person, wenn diese Kommanditist und zugleich Alleingesellschafter der Komplementär-GmbH ist (Ein-Personen-GmbH & Co. KG).
Haftung der Gesellschafter	• Die GmbH fungiert bei einer GmbH & Co. KG als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie haftet daher für Verbindlichkeiten der GmbH & Co. KG mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen unmittelbar und unbeschränkt. • Die Kommanditisten haften persönlich bis zur Höhe ihrer ins Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Soweit die Einlage des Kommanditisten seiner Haftsumme entspricht und die Einlage voll erbracht ist, ist der Kommanditist von der Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft befreit.
Aufbringung von Kapital, Haftsumme, Pflichteinlage	• Bei der typischen GmbH & Co. KG hat die Komplementär-GmbH keinen Kapitalanteil und muss somit auch keine Gesellschaftereinlage bei der Kommanditgesellschaft erbringen. Anderes kann aber im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. • Die Kommanditisten leisten an die Gesellschaft ihre jeweils im Gesellschaftsvertrag festgelegte Einlage. Für die Einlagen der Kommanditisten sind keine Mindestbeträge vorgeschrieben. • Die Summe aller aufzubringenden Einlagen bildet das (Fest)Kapital der Kommanditgesellschaft. • Die Einlagen sind von den Gesellschaftern entweder durch Bezahlung (Überweisung) an die GmbH & Co. KG -sog. Bareinlage- oder durch Übereignung von Sachen, Rechten, Forderungen -sog. Sacheinlage- aufzubringen. • Bei Sacheinlagen der Kommanditisten muss der Wert zum Zeitpunkt der Gründung ggf. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen ermittelt werden, damit keine Überbewertung stattfindet und die Höhe der Einlage die Höhe der Haftsumme erreicht (Stichwort Haftungsbefreiung).
Gesellschaftsanteil(e)	• Welcher Gesellschafter mit welcher Beteiligungsquote an der GmbH & Co. KG beteiligt ist, ergibt sich regelmäßig aus der Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag. Meistens bemisst sich die Höhe der Beteiligung nach dem Verhältnis der Pflichteinlage zum Festkapital der GmbH & Co. KG.

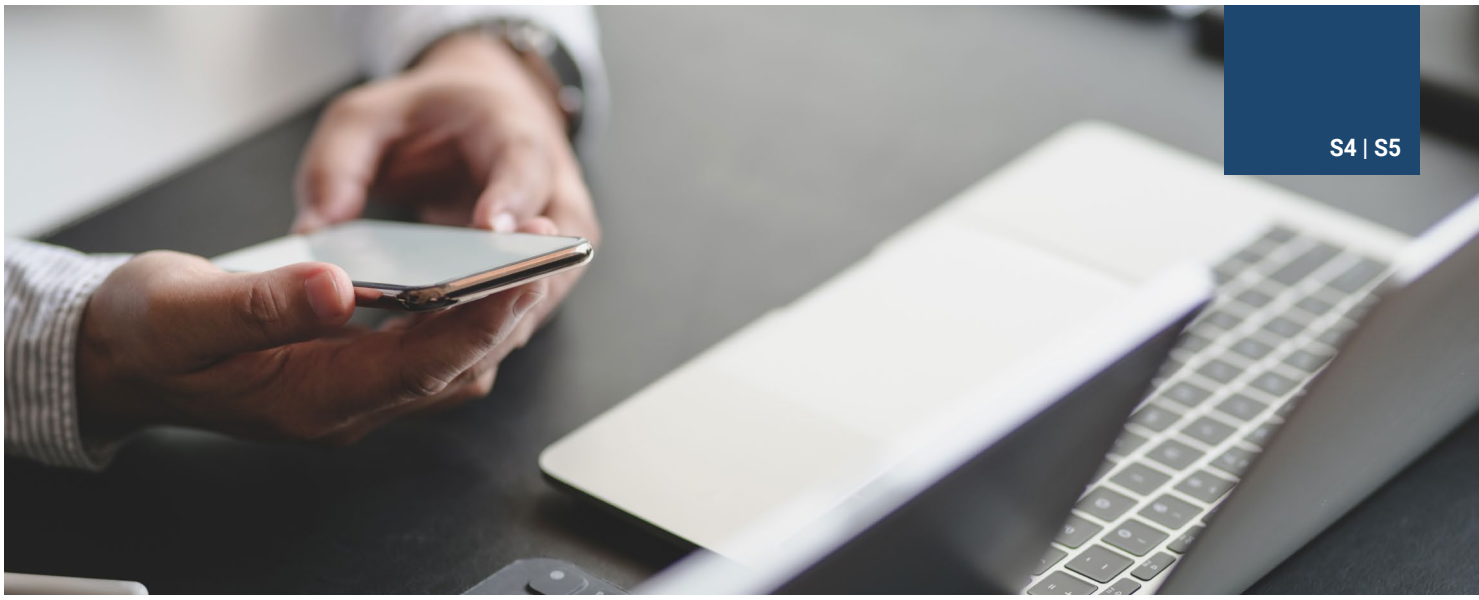

Firma der GmbH & Co. KG	• Die Firma ist der Name der GmbH & Co. KG. • Bei der Firmenbildung gibt es viele Möglichkeiten Es sind Personen-, Sach- oder Phantasiefirmen zulässig, z.B. Max & Moritz GmbH & Co. KG oder Greenway GmbH & Co. KG • Es ist Groß- oder Kleinschreibung möglich. • Wichtig: Der Name muss von den Namen anderer Unternehmen unterscheidbar sein, also eine Verwechslung ausgeschlossen sein. Daher muss im Rahmen der Gründung eine sog. Firmenprüfung vorgenommen werden, was auch über die örtlich zuständige IHK erfolgen kann.
Sitz der GmbH & Co. KG	• Sitz der GmbH & Co. KG ist der Ort, an dem sich die Geschäftsführung befindet. Dies ist der Ort der Hauptverwaltung, also regelmäßig der Verwaltungssitz der Komplementär-GmbH. • Der Sitz der GmbH & Co. KG kann nicht frei bestimmt werden. • Der Sitz der KG ist maßgebend für den allgemeinen Gerichtsstand und das örtlich zuständige Registergericht.
Unternehmens-gegenstand	• Der Unternehmensgegenstand der GmbH & Co. KG ist die Beschreibung des Schwerpunktes des Bereichs und der Art der Tätigkeit der GmbH & Co. KG. • Der Unternehmensgegenstand der Komplementär-GmbH ist regelmäßig die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung in einer Personenhandelsgesellschaft.
Geschäftsführung und Vertretung	• Zur Führung der Geschäfte und Vertretung der GmbH & Co. KG ist kraft Gesetzes die Komplementär-GmbH berufen. Diese handelt durch ihre Geschäftsführer. • Die Komplementär-GmbH vertritt die GmbH & Co. KG im Rechtsverkehr und bei Prozessen. • Die Kommanditisten sind nach dem Gesetz von der Geschäftsführung und Vertretung grundsätzlich ausgeschlossen. • Bei Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, haben die Kommanditisten ein gesetzliches Widerspruchsrecht.
Dauer der GmbH	Grundsätzlich wird die GmbH & Co. KG auf unbestimmte Zeit errichtet.
Geschäftsjahr	Entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Es kann aber auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr festgelegt werden, z.B. 01.07. bis 30.06.

Jahresabschluss	• Bei einer GmbH & Co. KG, bei der nur eine GmbH persönlich haftender Gesellschafter ist (Regelfall), gelten für den Jahresabschluss die Vorschriften für die Kapitalgesellschaften. Daher ist, sobald die GmbH & Co. KG gegründet ist, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Danach ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und G+V (Gewinn- und Verlustrechnung), aufzustellen. • Ab einer bestimmten Unternehmensgröße ist auch ein Lagebericht zu fertigen. • Die Aufstellung hat innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres, bei kleinen GmbH & Co. KGs innerhalb der ersten sechs Monate, zu erfolgen. • Nach der Aufstellung ist der Jahresabschluss von der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG zu genehmigen, juristisch gesprochen „festzustellen“.
Gründungskosten	• Die Gründungskosten setzen sich aus Notargebühren, den Gebühren für die Handelsregister-eintragung und deren Bekanntmachung zusammen. Eventuell fallen noch Gebühren der IHK und für die Gewerbeanmeldung an. Hinzukommen Kosten für den Steuerberater und evtl. anwaltliche Beratung. • Die Höhe der Notarkosten hängt von der Höhe des Kapitals der GmbH & Co. KG ab.
Angaben auf Geschäftsbriefen	Auf jedem Geschäftsbrief müssen alle im Gesetz genannten Pflichtangaben vollständig, ausdrücklich und zutreffend gemacht werden. Pflichtangaben sind: • Firma der GmbH & Co. KG • Sitz der GmbH & Co. KG • Registergericht und Nummer (übliche Abkürzung z.B.: AG Stuttgart, HRA 123456) • Die GmbH muss als persönlich haftende Gesellschafterin mit ihrer Firma, Sitz, Registergericht und Nummer angegeben werden. Die Geschäftsführer der GmbH sind mit ihren Vor- und Nachnamen vollständig anzugeben.
Gewerberegister	• Grundsätzlich ist es in Deutschland so, dass jeder, der ein Gewerbe betreiben will, dieses auch anmelden muss. Der Gewerbeschein ist quasi die formale Erlaubnis, um einen Gewerbebetrieb führen zu können. • Ausgenommen von der Gewerbepflicht sind prinzipiell nur die Freien Berufe, also eine Gruppe von Selbstständigen mit besonderem Status aufgrund ihrer Berufstätigkeit. • Generell herrscht hierzulande die Gewerbefreiheit, d.h. jeder kann im Prinzip ein Gewerbe anmelden, wobei je nach Art des Geschäftes verschiedene Nachweise oder auch Erlaubnisse erwirkt werden müssen (Zulassungspflicht).
Finanzamt	Die GmbH & Co. KG und die Komplementär-GmbH müssen mittels eines sog. steuerlichen Erfassungsbogens steuerlich erfasst werden. Hierbei ist die Unterstützung durch einen Steuerberater ratsam.

Grundlegende Varianten der Gründungen

Wie bereits oben beschrieben, ist die GmbH & Co. KG eine Mischform aus einer Personen- und einer Kapitalgesellschaft. Es sind somit zwei Gesellschaften zu errichten, zum einen die GmbH als Komplementärin und zum anderen die Kommanditgesellschaft.

Im Regelfall wird zunächst die Komplementär-GmbH durch einen notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrag und deren Eintragung im Handelsregister errichtet. Danach wird die Kommanditgesellschaft gegründet (Two-Step-Modell). Möglich ist aber auch, dass die beiden Gesellschaften, also die Komplementär-GmbH und die Kommanditgesellschaft, nicht nacheinander, sondern nahezu zeitgleich gegründet werden; die GmbH hat bei diesem Gründungsvorgang den Status einer GmbH in Gründung (One-Step-Modell).

Selbstverständlich kann auch eine bereits existierende GmbH für die Gründung einer GmbH & Co. KG verwendet werden. In diesem Fall fällt der GmbH-Gründungsvorgang weg.

Ablauf der Gründung einer GmbH & Co. KG (Two-Step-Modell)

I. Gründung der Komplementär-GmbH
Zur Gründung siehe „Der kleine KMZ-RATGEBER zur Gründung einer GmbH“

II. Gründung der Kommanditgesellschaft

1. Unterzeichnung des Gründungs- und Gesellschaftsvertrags. Der Gesellschaftsvertrag wird zwischen der gegründeten GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin und den Kommanditisten abgeschlossen. Der Inhalt wird – ggf. mit anwaltlicher Beratung – von den Gesellschaftern festgelegt. In besonderen Fällen müssen Sie den Gründungs- und Gesellschaftsvertrag bei einem Notar Ihrer Wahl beurkunden lassen.

2. Anmeldung der GmbH & Co. KG durch alle Gesellschafter zur Eintragung ins Handelsregister. Die Anmeldung erfolgt durch einen Notar Ihrer Wahl.

3. Warten Sie mit dem Beginn der Geschäftstätigkeit ab, bis die GmbH & Co. KG im Handelsregister eingetragen ist.

4. Eröffnung eines Bankkontos für die GmbH & Co. KG. Achtung: Das Konto darf nicht dasselbe Bankkonto wie das der Komplementär-GmbH sein.

5. Die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Einlagen der Kommanditisten und evtl. der Komplementär-GmbH sind an die Kommanditgesellschaft zu leisten. Im Falle von Bareinlagen sind diese auf das neue Bankkonto der GmbH & Co.KG zu überweisen. Geben Sie bei der Überweisung im Verwendungszweck „Einzahlung Einlage“ an.

6. Melden Sie die gegründete GmbH & Co. KG beim zuständigen Gewerbeamt an.

7. Erstellen Sie den geschäftlichen Briefbogen unter Beachtung der gesetzlichen Pflichtangaben.

8. Lassen Sie von Ihrem Steuerberater die Eröffnungsbilanz für die GmbH & Co. KG sowie für die Komplementär-GmbH für das Finanzamt erstellen. Beauftragen Sie Ihren Steuerberater mit dem Ausfüllen des steuerlichen Erfassungsbogens.

Achtung! Viele Betrüger übersenden an die frisch gegründete Gesellschaft täuschend echt aussehende Rechnungen für die Eintragung ins Handelsregister, Gewerberegister, Gewerbeportal etc. Für Eintragungen ins Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart ist allein eine Rechnung der Landesoberkasse Baden-Württemberg aus Metzingen korrekt. Bezahlen Sie keinesfalls eine Rechnung, wenn Sie sich über deren Echtheit unsicher sind. Fragen Sie bei Zweifeln den Notar oder Ihren Rechtsanwalt.

Haben Sie Fragen zur GmbH & Co. KG oder ihrer Gründung? Wir beraten Sie gerne.

Kullen Müller Zinser
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Kullen Müller Zinser Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

KMZ MediCon
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Amundsenstraße 6
71063 Sindelfingen

Telefon: 07031/863-9
Webseite: www.k-m-z.de
E-Mail: info@k-m-z.de

Rainer Kullen
Dietrich Müller †
Dr. Wolfgang Zinser
Johann Martin Steger
Alfred Michelberger**
Ulrike Paul
Matthias Lorch*
Theresia Besting
Prof. Dr. Markus Füllsack
Dr. Alexander Sommer
Bernd König*
Gabriele Haberhauer*
Dr. Jörg Maile
Sebastian Otten*
Dr. Tanja Maile-Zinser
Stefan Kurz*
Marko Quasdorf*
Malte Hugo
Dr. Bettina Iffland-Zinser
Petra Preuninger*
Elke Adams*
Sanela Sander
Dr. Sebastian Zerbe
Andreas Schröder
Astrid Mareck
Dr. Sebastian Bürger
Sascha Reitz*
Dr. Andreas Beyer
Adèle Erben*
Klaus Wilhelm Tappeser
Christiane Gans*
Volker Kissling*
Katharina Reinauer
Benjamin Hügel*
Thomas Niemann

* In Anstellung bei der
Kullen Müller Zinser Treuhand GmbH WPG/StBG
** Of Counsel

DISCLAIMER

Die Sonderausgabe " Der kleine KMZ-RATGEBER zur Gründung einer GmbH & Co. KG" bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen Kullen Müller Zinser Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB gerne zur Verfügung. Die Sonderausgabe " Der kleine KMZ-RATGEBER zur Gründung einer GmbH & Co. KG" unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: ©peshkov, ©bongkarn, ©ronstik, ©snowing12, ©stockpics - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de